

- 1. Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S.
- 2. Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007
- 3. Das Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 3
- der Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwertung vom 21.09.2017 (BGBI. I S. 3465). 4. Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBI. I S 132), zuletzt geändert
- 5. Die Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBI. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des
- 6. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. d. F. vom 29.Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus vom 13. Mai 2019
- 7. Das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011, zuletzt geändert durch
- Art. 11a Abs. 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686). 8. Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Einführung eines Bundes-Klimaschutzgesetzes und zur

Allgemeines Wohngebiet WA (gem. § 4 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 6 BauNVO) Zugelassen sind nur Wohngebäude

Die grundsätzlich zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauNVO sind gem. § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig. Die ausnahmesweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO werden gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des

(§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4, Abs. 4 BauNVO)

WA	Festsetzungen	1	Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse	
GRZ=0,5	GFZ=0,7		Grundfläche	Geschossflächenzahl	
0	siehe textl. Festsetzungen		Bauweise	Höhe der baulichen Anlage	

3. Bauweise, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 Abs. 1 und 3 BauNVO, § 23 BauNVO)

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

5. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

6. Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

Stellplatz (Stellpl.), Nebenanlage (NA)

7. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)



Gebäude Bestand/Umbau Geländehöhen Bestand ü.NN Gebäude Neubau Flurstücknummern

Stützwand neu bestehende Grundstücksgrenze

Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB, BauNVO)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 20 BauNVO) Maximale Anzahl der Vollgeschosse: Bauteil 1: II VG

Grundflächenzahl: (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 19 BauNVO)

Für die Ermittlung der Grundflächenzahl (GRZ) wird die Gesamtfläche der Grundstücke Flurnummer 3316, 3317 und 3318 sowie die innerhalb des Baugrundstücks liegende Teilflächen von Flurnummern 3314 und 3319 zugrundegelegt.

Die Grundflächenzahl wird auf 0,5 festgesetzt.

Geschossflächenzahl: (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 20 BauNVO)

Für die Ermittlung der Grundflächenzahl (GRZ) wird die Gesamtfläche der Grundstücke Flurnummer 3316, 3317 und 3318 sowie die innerhalb des Baugrundstücks liegende Teilflächen von Flurnummern 3314 und 3319 zugrundegelegt.

Die Geschossflächenzahl wird auf 0,7 festgesetzt.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Es sind für beide Bauteile insgesamt maximal 14 Wohneinheiten zulässig.

Gebäudehöhe GH: (§ 9 Abs. 1 Nr. 1. BauGB i. V. m. § 18 BauNVO) Maximal zulässige Gebäudehöhen (OK Dachhaut): Bauteil 1: 170.60 m ü. NN

Bauteil 2: 172.50 m ü. NN

Die Ableitung des Niederschlagswassers von den Dachflächen des Bestandsgebäudes wie auch des Neubaus erfolgt zunächst über eine Zisterne mit einem Fassungsvermögen von mind. 10 m³. Dieses Zisternenwasser ist zur Bewässerung der Außenanlage vorzusehen. Der Überlauf erfolgt in den vorhandenen öffentlichen Kanal

Das auf den Hofflächen anfallende Niederschlagswasser ist, soweit technisch möglich, in an die Hofflächen angrenzende private Grünflächen einzuleiten und dort zu

Hierzu sind die Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) in der jeweils gültigen Fassung zu

Gegebenenfalls ist ein eigenes wasserrechtliches Verfahren bei der Kreisverwaltungsbehörde zu beantragen.

Grundsätzlich ist die Flächenversiegelung auf ein Minimum zu beschränken. Stellplätze sind wasserdurchlässig auszuführen.

Eventuell auftretendem Oberflächenwasser aus südlicher Richtung ist eigenverantwortlich durch geeignete Maßnahmen (z.B. Erdwall entlang der Südgrenze) vom

Grundstücksbesitzer entgegenzuwirken.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Vor Baubeginn ist mittels Kontrolle (innen und außen) durch eine fachkundige Person sicherzustellen, dass keine europarechtlich geschützten Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie besonders geschützte Tierarten (z.B. Gebäudebrüter inkl. dessen Nester, Fledermäuse inkl. dessen Quartiere ect.) von dem Vorhaben betroffen sind. Über das Ergebnis ist die Untere Naturschutzbehörde zu informieren. Beim Vorhandensein europarechtlich geschützter Tierarten oder deren Lebensstätten ist ein Beginn der Baumaßnahme erst nach Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde zulässig.

Der Baum- und Gehölzbestand ist soweit wie möglich zu erhalten.

Bauordnungsrechtliche Vorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. Art. 81 BayBO)

Dachform /-neigung: Zugelassen sind Flachdächer und geneigte Dächer mit einer Neigung von 2° - 10°.

Stüzmauern bis zu einer Höhe von 3.0 m sind auch außerhalb von Baugrenzen zulässig.

Rodungen sind nur in der Zeit vom 01. Oktober bis Ende Februar zulässig.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Markt Elsenfeld Landkreis Miltenberg

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

"Umbau der Schule Schippach in acht Wohneinheiten und Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit sechs Wohneinheiten" M 1:500

im beschleunigten Verfahren der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB mit Anpassung des Flächennutzungsplans im Wege der Berichtigung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Bürgstadt, den 04.11.2019	Nr.	Geändert :	Änderung
Burgstaut, den 04.11.2019	1	09.12.2019	zum Satzungsbeschluss
JOHANN und ECK			
Architekten - Ingenieure GbR			
63927 Bürgstadt , Erfstraße 31A			

- Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 12.11.2019 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 22.11.2019 ortsüblich bekannt gemacht.
- Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB in der Fassung vom 04.11.2019 wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 01.12.2019 bis 10.01.2020 öffentlich ausgelegt.
- 3. Zu dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB in der Fassung vom 04.11.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 01.12.2019 bis 10.01.2020 beteiligt.
- I. Der Markt Elsenfeld hat mit Beschluss des Marktgemeinderats vom 20.04.2020 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 09.12.2020 als Satzung beschlossen.

Elsenfeld, den
(Markt)
,

(Matthias Luxem, 1. Bürgermeister)

(Matthias Luxem, 1.Bürgermeister)

5. Ausgefertigt

6. Der Satzungsbeschluss zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde am 24.04.2020 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist somit in Kraft getreten.

Liseriieiu, ueri	
(Markt)	

(Matthias Luxem, 1. Bürgermeister)

Markt Elsenfeld

Landkreis Miltenberg

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Umbau der Schule Schippach in acht Wohneinheiten und Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit sechs Wohneinheiten"

im beschleunigten Verfahren der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB mit Anpassung des Flächennutzungsplans im Wege der Berichtigung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Bürgstadt, den 04.11.2019

JOHANN und ECK Architekten - Ingenieure GbR

63927 Bürgstadt, Erfstraße 31A

Nr.	Geändert :	Änderung	
1	09.12.2019	zum Satzungsbeschluss	
_			

- 1. Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 12.11.2019 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 22.11.2019 ortsüblich bekannt gemacht.
- 2. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB in der Fassung vom 04.11.2019 wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 01.12.2019 bis 10.01.2020 öffentlich ausgelegt.
- 3. Zu dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB in der Fassung vom 04.11.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 01.12.2019 bis 10.01.2020 beteiligt.
- 4. Der Markt Elsenfeld hat mit Beschluss des Marktgemeinderats vom 20.04.2020 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 09.12.2020 als Satzung beschlossen.

Elserfeld, den 20104. 2020 (Markt)

(Matthias Luxem, 1. Bürgermeister)

5. Ausgefertigt

(Markt)

Elsenfejd, den 2004, 2020

(Matthias Luxem, 1.Bürgermeister)



6. Der Satzungsbeschluss zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde am 24.04.2020 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist somit in Kraft getreten.

Elsenfeld, den 27,04, 2020

(Markt)

(Matthias Luxem, 1. Bürgermeister)



119-40_028P_035B_03Zeich_Umbau Schule Schippach.dwg

ARCHITEKTEN - INGENIEURE GbR

T19-40_02BP_03SB_02Begr_Umbau der Schule Schippach.docx

1

Markt Elsenfeld

Landkreis Miltenberg

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans
"Umbau der Schule Schippach in acht Wohneinheiten und Neubau eines
Mehrfamilienwohnhauses mit sechs Wohneinheiten"
im beschleunigten Verfahren der Innenentwicklung gem. §13a BauGB
mit Anpassung des Flächennutzungsplans im Wege der Berichtigung

BEGRÜNDUNG gem. § 9 Abs. (8) BauGB

- 1. Erforderlichkeit der Neuaufstellung
- 2. Entwurfsbeschreibung
- 3 Rechts- und Planungsgrundlagen
- 3.1. Verfahren
- 4. Lage, Größe und derzeitige Nutzung
- 4.1 Berichtigung des FNP
- 5. Erschließung
- 5.1 Verkehrliche Erschließung
- 5.2 Wasserversorgung
- 5.3 Schmutzwasser
- 5.4 Niederschlagswasser
- 5.5 Oberflächenwasser
- 6. Textliche Festsetzungen
- 6.1 Planungsrechtliche Festsetzungen
- 6.2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
- 7. Brandschutz
- 8. Naturschutz

ARCHITEKTEN - INGENIEURE GbR

- 2 -

1. Erforderlichkeit der Neuaufstellung

Das Maintal gehört zum Einzugsgebiet der Großstädte Frankfurt und Aschaffenburg, die Nachfrage nach Wohnraum ist größer denn je.

Anlass der Aufstellung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist das Bestreben der Gemeinde Elsenfeld, bezahlbaren Wohnraum innerhalb der Gemeinde zur Verfügung zu stellen. Im ehemaligen Schulgebäude entstehen vier Wohnungen (ohne Kinderzimmer) mit je 67,51 m² und vier Wohnungen (mit je zwei Kinderzimmer) mit je 105,37 m². Im Mehrfamilienhaus sind zwei Wohnungen (ohne Kinderzimmer) mit je 76,15 m² (DG) und vier Wohnungen (mit je einem Kinderzimmer) mit je 95,22 m² (EG) bzw. 94,90 m² (OG) geplant. Die Nachfrage nach preiswertem Wohnraum für Familien, aber auch für andere Bevölkerungsgruppen mit flächenmäßig geringeren Ansprüchen (Senioren oder 1-2 Personenhaushalte) ist im Markt Elsenfeld erheblich. Von einer Mischung dieser Bevölkerungsgruppen, also Familien und Senioren bzw. 1-2 Personenhaushalten, profitieren in der Regel alle Bewohner.

In Elsenfeld selbst sind kaum noch freie Wohnungen zu haben, weil aufgrund der ausgezeichneten Infrastruktur (Mittelzentrum, Einkaufsmöglichkeiten, Schulzentrum, ärztliche Versorgung) die Binnennachfrage, aber auch die Nachfrage von außerhalb erheblich ist. Die weit über 200 Bauplätze stehen dem Wohnungsmarkt leider nicht zur Verfügung, weil sie von den Eigentümern gehortet werden. Die Schaffung neuen Wohnraums kommt daher nur sehr schleppend voran. Leerstände sind kaum vorhanden und wenn, dann nicht verfügbar.

Aufgrund der erheblichen Nachfrage sind die Mieten in Elsenfeld in den letzten Jahren deutlich angestiegen und haben größere, neuere oder besser ausgestattete Wohnungen für einkommensschwächere Personengruppen immer weniger erschwinglich werden lassen.

Hinzu kommt, dass durch die Ansiedlung von über 250 Geflüchteten, darunter überdurchschnittlich viele Familien, der Druck auf dem Wohnungsmarkt, insbesondere auf preiswerte größere Wohnungen mit Kinderzimmern, in Elsenfeld seit ca. 2016 noch einmal spürbar gewachsen ist.

Aus diesen Gründen ist in den letzten Jahren verstärkt zu beobachten, dass die Bereitschaft von Wohnungssuchenden deutlich gewachsen ist, Wohnungen auch in den Ortsteilen, vor allem Rück und Schippach anzumieten. Durch die Dorferneuerung Rück-Schippach (2004-2016) haben die beiden Ortsteile deutlich an Attraktivität gewonnen, nicht zuletzt durch die Verbesserung der

ARCHITEKTEN - INGENIEURE GbR

- 3 -

Lebensmittelnahversorgung (Dorfladen) und die Schaffung einer Kinderkrippe zusätzlich zum Kindergarten. Der Mietzins in Rück und Schippach liegt nach Angabe des örtlichen Maklerbüros um rund 15 % unter dem in Elsenfeld und macht die Wohnungen dort erschwinglicher. Die geplanten Wohnungen im ehemaligen Schulgebäude Schippach sowie im neu geplanten Sechsfamilienhaus entstehen in ruhiger Ortsrandlage, angrenzend ans Landschaftsschutzgebiet Spessart, in einem Gebiet ausschließlich mit geringfügigen Anliegerverkehr und sind deshalb gerade für junge Familien äußerst attraktiv.

Ebenso unterstützt das Projekt die Ziele der Landesplanung "innen statt außen" und nutzt vorhandene leer stehende Bausubstanz mit dem Ziel Wohnraum zu schaffen.

Der Wiedernutzbarmachung vorhandener innerörtlicher Flächen, also einer Nachverdichtung, ist der Ausweisung von neuen Wohngebieten grundsätzlich der Vorzug zu geben.

Die Schaffung des neuen kompakten Baukörpers (Bauteil 2) kommt dem Grundsatz des Flächensparens und der Vermeidung von Zersiedlung der Landschaft entgegen.

Durch den Umbau der ehemaligen Schule in 8 Wohneinheiten und den Neubau des Mehrfamilienhauses mit 6 Wohneinheiten in kompakter Bauweise wird der Schaffung von zusätzlichem Wohnraum und dem sparsamen Umgang mit Bauland Rechnung getragen.

2. Entwurfsbeschreibung

Das zweigeschossige ehemalige Schulgebäude (Bauteil 1) mit Flachdach liegt ca. 2,50 m höher als die nördlich vorbeiführende Straße "Buchrain".

Auf jedem der beiden Geschosse befinden sich 4 Wohneinheiten, die Erschließung der Wohnungen erfolgt über Zugänge auf der Südseite.

Das vorhandene Flachdach wird mit einem leicht geneigten Pultdach 5° überbaut.

Nord und Südansicht gliedern sich durch die gegebenen Bestandsstrukturen.

Die dazugehörigen Nebengebäude liegen parallel zum Bestandsgebäude in südlicher Richtung.

Sie sind mit Flachdach ausgebildet und schieben sich in die vorhandene Böschung ein.

Sie verschwinden nahezu im Gelände, da die Böschung bis zur Vorderkante Attika reicht.

ARCHITEKTEN - INGENIEURE GbR

- 4 -

Mit einem Abstand von ca. 8 m zum Bestandsgebäude entsteht in östlicher Richtung ein

dreigeschossiges Mehrfamilienhaus in kompakter Bauweise.

Auf jedem der drei Geschosse befinden sich zwei Wohneinheiten.

Die Erschließung erfolgt über ein zentrales Treppenhaus auf der Nordseite.

Das zweite Obergeschoss wird als Staffelgeschoss ausgebildet (Rücksprung der Außenwand

nordseitig).

Ebenso wie das Bestandsgebäude (Bauteil 1) erhält das Mehrfamilienhaus ein leicht geneigtes

Pultdach 5°.

Die Ansichten sind klar gegliedert und die Fensterformen sind in Anlehnung an das

Bestandsgebäude gewählt.

Zwischen der Straße "Buchrain" und der Wohnanlage entstehen entlang der Böschungskante

parallel zur Straße 12 Parkplätze.

Westlich und östlich des Neubaus sind insgesamt weitere 16 Stellplätze geplant.

Der Baum- und Gehölzbestand ist soweit wie möglich zu erhalten.

3. Rechts- und Planungsgrundlagen

3.1 Verfahren

Der Marktgemeinderat des Marktes Elsenfeld hat in der Sitzung vom 12.11.2019 die Aufstellung

des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Umbau der Schule Schippach in acht

Wohneinheiten und Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit sechs Wohneinheiten"

beschlossen.

Ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder

anderer Maßnahmen der Innenentwicklung kann gemäß §13a BauGB im beschleunigten

Verfahren durchgeführt werden, wenn die Größe der Fläche weniger als 20.000 m² beträgt.

Da das Plangebiet mit ca. 3680 m² weit darunter liegt, trifft dies für das geplante

Aufstellungsverfahren zu.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird deshalb im beschleunigten Verfahren gem. § 13a

in Verbindung mit § 4a Abs. 1 BauGB durchgeführt.

ARCHITEKTEN - INGENIEURE GbR

- 5 -

Gemäß § 13a Abs. 2 Satz 1 kann deshalb von einer Umweltprüfung und dem Umweltbericht

abgesehen werden.

4. Lage, Größe und derzeitige Nutzung

Das zu überplanende Gebiet mit einer Größe von ca. 3680 m² liegt westlich der St. Pius Kirche

und bildet den südlichen Abschluss einer Ortsrandbebauung mit freistehenden

Einfamilienhäusern.

Der Geltungsbereich des neu aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst

die Gesamtfläche der Grundstücke mit den Flurnummern 3314, 3316, 3317 und 3318 sowie die

innerhalb des Baugrundstücks liegende Teilfläche der Flurnummer 3319.

Für dieses Plangebiet besteht kein Bebauungsplan.

Mit der Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird der Geltungsbereich als

Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.

Der gesamte Geltungsbereich Allgemeines Wohngebiet dient ausschließlich der Errichtung von

Mietwohnungen in zwei Wohngebäuden (Bauteil 1 und Bauteil 2).

Die bestehende ehemalige Schule mit ihrem Pausenhof sowie die dazugehörige Außenanlage

wird schon seit mehreren Jahren nicht mehr genutzt und ist derzeit leerstehend. Durch die

Umnutzung dieses zweigeschossigen Bestandsgebäudes in ein Wohngebäude entstehen 8

Wohneinheiten. Zusätzlich wird östlich des Bestandsgebäudes ein dreigeschossiges

Mehrfamilienhaus mit 6 Wohneinheiten entstehen (siehe Entwurfsbeschreibung Pkt. 2)

Erfstr. 31a 63927 Bürgstadt Tel. 09371 / 4080-0 Fax 09371 / 4080-80 Email: info@johann-eck.de

ARCHITEKTEN - INGENIEURE GbR

- 6 –

4.1 Berichtigung des Flächennutzungsplans

Der zu überplanende Bereich ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Elsenfeld als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Schule" dargestellt.

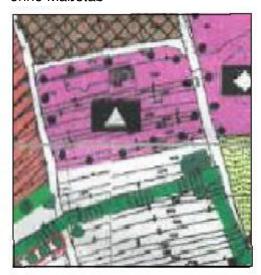
Der Bebauungsplan entwickelt sich somit nicht aus dem Flächennutzungsplan.

Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

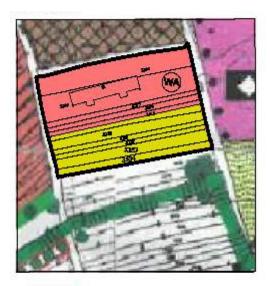
Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes beinhaltet, wie unten dargestellt, die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes für den die Baumaßnahme betreffenden Teil der Gemeinbedarfsfläche.

Die Restfläche der Gemeinbedarfsfläche wird in der Berichtigung in Anlehnung an die weiter südlich vorhandenen Wiesenflächen als "Fläche für die Landwirtschaft" ausgewiesen.

Auszug aus rechtsgültigem Flächennutzungsplan ohne Maßstab



Berichtigter Flächennutzungsplan ohne Maßstab





Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO



Fläche für Landwirtschaft

ARCHITEKTEN - INGENIEURE GbR

- 7 –

5. Erschließung

5.1 Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet ist sowohl für Anwohner, Besucher als auch für Müllabfuhr etc. über den "Buch-

rain" und über die "St.-Pius-Straße" erreichbar.

Im Bereich des alten Schulgebäudes und dem Neubau des Mehrfamilienhauses werden insge-

samt 14 Wohneinheiten erstellt, für die gemäß Stellplatzsatzung des Marktes Elsenfeld 28 Stell-

plätze nachzuweisen sind.

Gemeinsame Stellplätze, welche von den Bewohnern beider Wohngebäude genutzt werden

können, werden parallel zur Verkehrsstraße "Buchrain" angeordnet (12 Stellplätze).

Zusätzlich entstehen 10 Stellplätze westlich der alten Schule (Bauteil 1) und 6 Stellplätze östlich

des neuen Mehrfamilienhauses (Bauteil 2). Hiervon sind 2 behindertengerecht geplant.

Die erforderliche Anzahl von 28 Stellplätzen ist somit nachgewiesen.

Durch die Verteilung der Stellplätze auf drei Seiten der Wohnanlage wird davon ausgegangen,

dass der Verkehr gleichmäßig über beide Zufahrtsstraßen abfließt und die Verkehrsbelastung

für die vorhandenen Anwohner so gering wie möglich gehalten wird.

Die verkehrliche Erschließung ist somit gesichert.

5.2 Wasserversorgung

Der erforderliche Trink- und Löschwasserbedarf ist durch das vorhandene Leitungsnetz sicherge-

stellt.

Durch die geplante Umnutzung von Schulbetrieb zur Wohnbebauung wird sich die Anzahl der mit

Trinkwasser zu versorgenden Personen stark verringern. Gegenüber der Anzahl von früher min-

destens 100 Schülern wird zukünftig Trinkwasser bei 14 Wohneinheiten lediglich für maximal ca.

45 Personen zur Verfügung stehen müssen. Es kann also von einer ausreichenden Trinkwasser-

versorgung ausgegangen werden.

ARCHITEKTEN - INGENIEURE GbR

-8-

Zur Versorgung mit Löschwasser stehen im Umkreis von 300 m 4 Hydranten zur Verfügung, somit

ist auch die Löschwasserversorgung in ausreichendem Maße sichergestellt.

5.3 Schmutzwasser

Die Ableitung des anfallenden Schmutzwassers erfolgt in das vorhandene gemeindliche Misch-

wassersystem.

5.4 Niederschlagswasser

Die Ableitung des Niederschlagswassers von den Dachflächen des Bestandsgebäudes wie

auch des Neubaus erfolgt zunächst über eine Zisterne mit einem Fassungsvermögen von mind.

10 m³. Dieses Zisternenwasser ist zur Bewässerung der Außenanlage vorzusehen. Der Über-

lauf erfolgt in den vorhandenen öffentlichen Kanal (Mischsystem).

Das auf den Hofflächen anfallende Niederschlagswasser ist, soweit technisch möglich, in an

die Hofflächen angrenzende private Grünflächen einzuleiten und dort zu versickern.

Grundsätzlich ist die Flächenversiegelung auf ein Minimum zu beschränken.

Die Stellplätze sind wasserdurchlässig zu befestigten.

Der Bebauungsplan enthält entsprechende planungsrechtliche Festsetzungen.

Die Dachflächen der Nebenanlagen werden begrünt, sodass die Menge des in die Mischwas-

serkanalisation abzuleitenden Niederschlagswassers möglichst gering gehalten wird.

5.5 Oberflächenwasser

Die zur Bebauung anstehende Fläche liegt nördlich einer leicht nach Norden geneigten Wie-

senfläche. Mit Oberflächenwasserzufluss zum Baugebiet ist aufgrund der unversiegelten Flä-

che nicht zu rechnen.

ARCHITEKTEN - INGENIEURE GbR

- 9 -

Schutzmaßnahmen gegen eindringendes Oberflächenwasser, z.B. durch Anlegen eines klei-

nen Erddammes an der südlichen Grundstücksgrenze sind vom Grundstückbesitzer in Eigen-

regie durchzuführen.

Der Bebauungsplan enthält entsprechende planungsrechtliche Festsetzungen.

6. Textliche Festsetzungen

Zur Umsetzung des Planungskonzepts sind folgende Festsetzungen erforderlich:

6.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

Nutzungsart

Die zu überplanende Fläche wird als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Zugelassen sind

nur Wohngebäude.

Die grundsätzlich zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauNVO sind gem. § 1

Abs. 5 BauNVO nicht zulässig. Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3

BauNVO werden gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

Zahl der Vollgeschosse

Die maximale Anzahl der Vollgeschosse beträgt:

Bauteil 1:

II Vollgeschosse

Bauteil 2:

III Vollgeschosse

Grundflächenzahl

Durch die Größe und Lage des Bestandsgebäudes ist der Bau einer Tiefgarage zur

Unterbringung der Stellplätze ausgeschlossen. Diese würde sich positiv auf die

Grundflächenzahl bei Einrechnung der Stellplätze und ihre Zufahrten auswirken.

Die festgelegte Obergrenze der GRZ für ein allgemeines Wohngebiet beträgt It. § 17 BauNVO

0,4. Um die Stellplätze alle auf dem Grundstück unterbringen zu können, wird aus

städtebaulichen Gründen die GRZ geringfügig überschritten und auf 0,5 festgesetzt.

ARCHITEKTEN - INGENIEURE GbR

- 10 -

Geschossflächenzahl:

Die Geschossflächenzahl wird unter Berücksichtigung der vorliegenden Planung auf 0,7

festgesetzt und liegt somit im zulässigen Bereich gemäß BauNVO.

Zahl der Wohneinheiten:

Es sind für beide Bauteile insgesamt maximal 14 Wohneinheiten zulässig.

Gebäudehöhe GH:

Die Festsetzung der möglichen Gebäudehöhen erfolgt aufgrund der örtlichen Gegebenheiten

durch Angabe einer maximal zulässigen Oberkante der Gebäude (höchste Stelle Oberkante

Dachhaut) in m ü.NN.

Die maximal zulässige GH für Bauteil 1 beträgt 170.60 m ü. NN.

Die maximal zulässige GH für Bauteil 2 beträgt 172.50 m ü. NN.

Niederschlagswasser:

siehe Punkt 5.4

Oberflächenwasser:

siehe Punkt 5.5

6.2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Dachform/ -neigung:

Bauteile 1 erhält ein Pultdach mit 5°. Bauteil 2 erhält ebenso ein Pultdach mit 5° sowie im

Bereich des Treppenhauses ein Pultdach mit 10°. Das 2. Obergeschoss von Bauteil 2 ist als

zurückgesetztes Staffelgeschoss ausgebildet, sodass das entstehende Flachdach als Balkon

genutzt wird.

Zugelassen sind Flachdächer und geneigte Dächer mit einer Neigung von 2° - 10°.

ARCHITEKTEN - INGENIEURE GbR

- 11 -

Stützmauern:

Um den Geländeanstieg von Nord nach Süd von ca. 8.50 m im Bereich des Grundstückes abfangen zu können, werden Stützwände bis zu einer Höhe von 3.0 m auch außerhalb von

Baugrenzen zugelassen.

7. Brandschutz

Auf Grundlage der technischen Regeln zur Wasserversorgung Rohrnetz/Löschwasser (Arbeits-

blatt W405 vom Februar 2008) stellt die Gemeinde über das vorhandene Trinkwassernetz eine

Mindestlöschwassermenge von 48 m³/h für eine Dauer von mindestens 2 Stunden zur

Verfügung.

(Dem Allgemeinen Wohngebiet werden die Richtwerte für den Löschwasserbedarf bis max. 3

Vollgeschossen und eine kleine Brandausbreitung zugewiesen.)

Der Löschbereich erfasst sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von

300 m um das Brandobjekt. Im vorliegenden Fall sind in diesem Bereich 4 Hydranten

vorhanden.

Die Löschwasserversorgung ist somit sichergestellt.

8. Naturschutz

Da das Gebäude schon seit mehreren Jahren leer steht, kann nicht ausgeschlossen werden, dass

sich im und um das Bestandsgebäude Vögel, Fledermäuse und ähnliche geschützte Tierarten nie-

dergelassen haben. Der Bebauungsplan enthält daher folgende Festsetzung:

Vor Baubeginn ist mittels Kontrolle (innen und außen) durch eine fachkundige Person

sicherzustellen, dass keine europarechtlich geschützten Vogelarten, Arten des Anhangs IV der

FFH-Richtlinie sowie besonders geschützte Tierarten (z.B. Gebäudebrüter inkl. dessen Nester,

Fledermäuse inkl. dessen Quartiere ect.) von dem Vorhaben betroffen sind.

Über das Ergebnis ist die Untere Naturschutzbehörde zu informieren. Beim Vorhandensein

europarechtlich geschützter Tierarten oder deren Lebensstätten ist ein Beginn der

Baumaßnahme erst nach Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde zulässig.



ARCHITEKTEN - INGENIEURE GbR

- 12 -

Der Baum- und Gehölzbestand ist soweit wie möglich zu erhalten.

Aufgestellt: WS/ JB

Bürgstadt, 04.11.2019/09.12.2019

Elsenfeld, 04.11.2019/09.12.2019

Johann und Eck Architekten – Ingenieure GbR Erfsstraße 31a 63927 Bürgstadt Markt Elsenfeld Matthias Luxem, 1. Bürgermeister

Anlage1: Vorhaben- und Erschließungsplan (Mappe)

ARCHITEKTEN - INGENIEURE GbR

- 12 -

Der Baum- und Gehölzbestand ist soweit wie möglich zu erhalten.

Aufgestellt: WS/ JB

Bürgstadt, 04.11.2019/09.12.2019

Johann und Eck

Architekten – Ingenieure GbR

Erfsstraße 31a 63927 Bürgstadt Elsenfeld, 04.11.2019/09.12.2019

Markt Elsenfeld

Matthias Luxem, 1. Bürgermeister

Anlage1:

Vorhaben- und Erschließungsplan (Mappe)